

Satzung des ADFC Kreisverband Landsberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Landsberg e.V.“ (ADFC Landsberg)
2. Sein Sitz ist Landsberg am Lech.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Bayern e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

1. Zweck des ADFC Kreisverbands Landsberg ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Jugendhilfe, die Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und den Sport zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen,
 - b) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
 - d) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - e) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - g) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Fahrradbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, zur sicheren und geordneten Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Fahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
 - h) Beratung von Radfahrern und Bauherren beim Bau von Fahrrad-Abstellanlagen zur Prävention von Fahrraddiebstählen,
 - i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder, vor allem durch die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden,
 - j) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugendarbeit, Migrationsberatung und Seniorenberatung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Kreisverband Landsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband) und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) Landesverband Bayern e.V.
6. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband), die ihren Wohnsitz im Kreis Landsberg haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Kreisverband Landsberg angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverband Landsberg e. V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Landsberg ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband) im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Landsberg oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Landsberg.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband) oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
- 4 Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf je eine Stimme in deren Mitgliederversammlung. Sie haben nur das aktive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag an den ADFC e.V (Bundesverband) zu bezahlen, der entsprechend seiner Satzung die Anteile an die Gliederungen weiterleitet. Die Bundeshauptversammlung des ADFC e.V. legt die Beitragshöhe fest.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand
2. Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften in einem Ort, Orts- bzw. Stadtteil bilden. Diese handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.
3. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenze hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Dem Kreisvorstand obliegen jedoch alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung, insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu Institutionen des Landkreises sowie die Verbindung zu anderen Kreisverbänden und zum Landesverband. Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und über Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,

- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen,
 - e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung des ADFC Bayern e.V.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll den Gegenstand – bei Satzungsänderungen und Wahlen muss sie den Gegenstand – der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung zur Post.
 4. Als satzungsgemäß eingeladen gilt auch, wenn die Einladung unter Beachtung der Vorschriften gemäß Ziff. 3 Sätze 1 und 2 in einer Mitgliederzeitung veröffentlicht wurde.
 5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zehn Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
 6. Zur Durchführung der Neuwahlen des Kreisvorstandes, in der Regel alle 2 Jahre, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Kreisvorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
 7. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt.
 9. Wahlen zum Kreisvorstand werden in der Regel geheim durchgeführt. Auf Antrag und mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, können die Wahlen offen durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Kreisvorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies der Führung der Vereinsgeschäfte dienlich ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Verfahren zur Wahl des/der Delegierten für die Landesversammlung.
 10. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Regelung der Geschäftsführung gibt er sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Ein Vorstandsmitglied allein vertritt den Verein. Nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.
5. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben sowie Vollmachten übertragen.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des oder der Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall auf Einladung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen

verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 11 Orts- und Stadtteilgruppen

Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen in einem Ort, Orts- oder Stadtteil bilden. Diese verfolgen in ihrem Bereich die Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösung muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Landsberg am Lech, 06.02.2015